

**Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung
für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für
Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland
(Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM)
vom 10.04.2024**

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetz, der Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetz vom 20.12.2023 und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz vom 03.02.2023 (Amtsblatt des MBS/23 [Nr. 5] S. 50) sowie dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 04.05.2020, der Verordnung über die Anforderung in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/ Landwirtin vom 21.05.2014 (BGBL. I S. 548) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 10.04.2024 folgende Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM beschlossen:

Abschnitt I	Benutzerordnung
Abschnitt II	Honorarordnung
Abschnitt III	Entgeltordnung
Abschnitt IV	Mediennutzung
Abschnitt V	Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM (nachfolgend Verordnung genannt) gilt für die erbrachten Leistungen von den in Trägerschaft des Landkreises befindlichen und im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien (ZEM) zusammengefassten nachgeordneten Einrichtungen der Volkshochschule (VHS), der Landwirtschaftsschule (LWS) und des Medienzentrums (MZ).

(2) Gegenstand der Leistungen des ZEM sind Weiterbildungsangebote im Rahmen der Erwachsenenbildung und das Angebot von lizenzierten Medien für alle Bildungseinrichtungen (Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, Kitas, gemeinnützige Vereine) des Landkreises Märkisch-Oderland.

(3) Das Weiterbildungsangebot wird nach erwachsenengemäßen didaktischen Prinzipien im ZEM angeboten.

(4) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Abschnitt I Benutzerordnung

§ 2 Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule des Landkreises Märkisch-Oderland ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 3 des Brandenburgischen Erwachsenbildungsgesetzes (Bbg EBG). Sie bietet Weiterbildungsangebote in Formen der Fortsetzung, Wiederaufnahme oder des organisierten Lernens.

(2) Seminarräume, Fachräume, Einrichtungsgegenstände und Medien werden von dem Landkreis zur Verfügung gestellt, sofern deren Überlassung an Dritte weder die Belange der Volkshochschule noch sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigen.

(3) Die Anmeldung zu den Kursen der Volkshochschule kann schriftlich bzw. im Online-Portal oder persönlich zu den Öffnungszeiten erfolgen. Mit der Anmeldung wird diese Verordnung anerkannt und führt auch bei Nichtteilnahme am Kurs bzw. der Veranstaltung zur Zahlungspflicht. Die Teilnehmer erhalten eine Anmeldebestätigung. Die Zahlung erfolgt auf Rechnung. Der Widerruf ist 14 Tage nach Anmeldung zum Kurs bzw. der Veranstaltung möglich. Der Widerruf ist schriftlich per Post bzw. E-Mail an die Volkshochschule zu richten.

Bei der Anmeldung sind die Angaben des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums zum Nachweis der Grundversorgung erforderlich. Diese personenbezogenen Daten werden ausschließlich für innerbetriebliche und statistische Zwecke genutzt. Alles Weitere ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt.

(4) Teilnehmer an Veranstaltungen und Lehrgängen der Volkshochschule kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

In Ausnahmefällen können auch jüngere Teilnehmer zugelassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Einrichtung. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter) vorliegen.

(5) Die Mindestteilnehmerzahl der allgemeinen Kurse beträgt sechs. Kurse mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl können begonnen werden, wenn der Kostendeckungsgrundsatz berücksichtigt wird. Intensivkurse mit geringerer Teilnehmerzahl können bei erhöhtem Entgelt durchgeführt werden. Geförderte Grundbildungskurse können ab mindestens fünf Teilnehmern beginnen.

§ 3 Landwirtschaftsschule

(1) Teilnehmer an Veranstaltungen und Lehrgängen der Landwirtschaftsschule kann jeder werden, der die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erfüllt.

(2) Die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft ist nur als Zweitausbildung möglich.

(3) Die Mindestteilnehmerzahl der Veranstaltungen und Lehrgänge beträgt sechs Personen.

§ 4 Medienzentrum

Nutzer des Medienzentrums sind Lehrkräfte der öffentlichen und freien Schulen, der Bildungseinrichtungen der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetz sowie Mitglieder von gemeinnützigen Vereinen des Landkreises Märkisch-Oderland, die mit Bildungsaufgaben befasst sind.

Abschnitt II Honorarordnung

§ 5 Honorarverträge

(1) Honorarverträge mit Dozenten werden vor Beginn der jeweiligen Kurse in schriftlicher Form geschlossen. Der Honorarvertrag beinhaltet als Anlagen die Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die Datenschutzverordnung und die Honorarabrechnung.

(2) Die Dozenten erhalten ca. 14 Tage vor Beginn der Erstveranstaltung eine Mitteilung zum Kurs. Die Dozenten der Volkshochschule erhalten zum Kursbeginn eine Kursmappe mit folgenden Inhalten:

- Deckblatt mit Kursdaten
- Kursplan mit Unterrichtstagen, Unterrichtszeit und Ort
- Teilnehmerliste
- Lehrbericht (Formular)
- Honorarabrechnung (Formular)

(3) Die Honorarabrechnungen der Dozenten sind jeweils bis zum Ende des laufenden Monats, vierteljährlich bzw. zum Ende der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Mitarbeitern einzureichen. Nach Beendigung der Kurse sind die Kursmappen vollständig mit der letzten Honorarabrechnung von den Dozenten zurückzugeben. Nach Prüfung der Kursmappen auf Vollständigkeit wird die letzte Honorarabrechnung bearbeitet.

§ 6 Honorarsätze und Auslagen

Folgende Honorarsätze werden für die Lehrkräfte des ZEM vereinbart:

1. Honorare für die Grundversorgung der Volkshochschule pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für:
 - Lehrgänge und Kurse 25,00 bis 30,00 €
 - Vorträge, Einzelveranstaltungen, Workshops bis 30,00 €
2. Honorare für Auftragsmaßnahmen (z. B. freie Kurse, Inhouse-Schulungen, geförderte Projekte o. ä. pro Unterrichtsstunde [45 Minuten]) für:
 - Kurse, Vorträge, Workshops 25,00 bis 100 €*

**bei speziellen Qualifikationen im Einzelfall höhere Honorare*

- Fahrtkosten (n. Bundesreisekostengesetz) 0,30 € je km

3. Honorare für die Durchführung von telc-Sprachprüfungen entsprechend der Verordnung des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes in der aktuellen Fassung
 - Fahrtkosten 0,30 € je km
4. Honorare berufliche Fachausbildung der Landwirtschaftsschule
 - Lehrgänge, Vorträge 40,00 bis 60,00 €
 - Reisekosten (n. Bundesreisekostengesetz) 0,30 € je km

Kriterien für die Honorarverträge sind der Abschluss und die Berufserfahrungen des Dozenten. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Leitung unter Beachtung des Kostendeckungssatzes von den festgelegten Honorarsätzen abgewichen werden.

Abschnitt III Entgeltordnung

§ 7 Grundlagen der Entrichtung des Entgeltes

Das Entgelt für die Teilnahme an den Veranstaltungen des ZEM wird auf Rechnung erhoben.

§ 8 Ermäßigungen

(1) Entscheidend für die Gewährung einer Ermäßigung ist das monatliche Einkommen des Teilnehmers. Eine Ermäßigung von 25 v. H. des Entgeltes kann für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. einem Einkommen unter 1.300 € gewährt werden.

(2) Der Teilnehmer hat einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Die Kopie des Nachweises ist der verbindlichen Kursanmeldung beizufügen oder am ersten Tag der Veranstaltung mitzubringen. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Entgeltrückerstattung

(1) Kommt es durch das Verschulden der Einrichtung zu einem Veranstaltungs- bzw. Kursausfall, so wird das bereits entrichtete Entgelt ganz oder unter Anrechnung der bis dahin erteilten Unterrichtsstunden zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Einrichtung werden ausgeschlossen.

(2) Beendet ein Teilnehmer seinen Kurs vorzeitig, kann eine anteilige Entgeltrückerstattung nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. Wohnortwechsel, längere Krankheit o.ä.) und auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes muss nach Eintritt des schwerwiegenden Grundes innerhalb von vier Wochen schriftlich gestellt werden.

§ 10 Besondere Regelungen

(1) Treten im Laufe der Arbeit Finanzierungsfragen auf, die nicht in der Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung vorgesehen sind, so trifft der Leiter der Einrichtung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeits- und Kostendeckungsprinzips im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abstimmung mit dem Fachamt die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Entgelte für die Kurse, Veranstaltungen und Vorträge sind nach § 4 Nr. 22a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei. Die Entgelte für die Anmietung von Räumlichkeiten und Medien sind nach der derzeitigen steuerlichen Einordnung der Finanzverwaltung wegen fehlender Gewichtigkeit der gewerblichen Betätigung nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich die steuerliche Einordnung verändern, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11 Entgeltsätze

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

1. Entgelt für Kurse der Programmbereiche	€ pro UE*
– Politik, Gesellschaft oder Umwelt	3,30
– Kultur oder Gestalten	3,80 (zzgl. Material)
– Gesundheit	3,70
– Sprachen	3,30
– Arbeit oder Beruf	4,00
– Schulabschlüsse Sek. I oder II	entgeltfrei
– Grundbildung /Alphabetisierung Förderung Land	entgeltfrei
– Intensivkurse unter 6 Teilnehmer	doppeltes Entgelt je UE

* *Unterrichtsstunde UE (45 Minuten)*

- Das Entgelt wird mit Rechnungslegung fällig.
- Das Entgelt für Sprachprüfungen wird entsprechend der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises MOL und der Vereinbarung für die Durchführung von Sprachprüfungen des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes erhoben.
- Einbürgerungstest BAMF 25,00 €
- Prüfung XPERT ohne EDV (lt. Prüfungsordnung XPERT) 95,00 €

2. Landwirtschaftliche Fachausbildung:	€ pro UE
- frei finanzierbare Veranstaltungen	8,00 bis 15,00
- geförderte Veranstaltungen	ab 5,00

3. Entgelte für Auftragsmaßnahmen

Entgelt je Teilnehmer
Inhouse Schulungen

€ pro Veranstaltung

lt. kostendeckender Kalkulation
entgeltfrei

Abschnitt IV Mediennutzung

§ 12 Ausleihe von Medien

(1) Die Ausleihe von Medien ist kostenlos. Der Benutzer hat den Zustand der ausgehändigten Medien zu prüfen und eventuelle Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Ausleihfrist beträgt 14 Kalendertage. Die Ausleihfrist kann verlängert werden, wenn für die jeweiligen Medien keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Ausleihfrist zu stellen.

(3) Die Überschreitung der Ausleihfrist ist kostenpflichtig. Dabei gelten folgende Kostensätze:

- schriftliche Mahnung 2,00 €
- Überschreitung der Ausleihfrist pro Medium und Tag 0,50 €

(4) Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Bei Beschädigungen oder Verlust ist ein Schadenersatz in Höhe von 20 % des Wiederbeschaffungspreises durch den Benutzer zu leisten.

(5) Für die Ausleihe von Online-Medien muss jeder Benutzer das Anmeldeformular für Edupool ausfüllen und akzeptiert damit die Benutzungsordnung des Medienportals MOL.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 13 Sorgfaltspflichten

Die Räume, Einrichtungen, Geräte und Medien des ZEM sind von den Teilnehmern und Honorarkräften sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung bzw. Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Medien infolge unsachgemäßen Gebrauches auftreten. Schäden sind dem Kursleiter bzw. den Mitarbeitern der Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

Es gilt generelles Rauchverbot in allen Gebäuden. Die Hausordnungen der Einrichtungen sind zu beachten.

§ 14 Haftung

Der Landkreis Märkisch-Oderland haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der Teilnehmer bzw. Kurs-/Veranstaltungsleiter.

Ein gesetzlicher Unfallschutz durch das ZEM besteht nicht.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland vom 28.10.2020 außer Kraft.

Seelow,

G. Schmidt
Landrat